

## **Interpellation Dominik Tschudi betreffend Geschlossene Gemeindeverwaltung**

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

§ 30 Abs. 2 [Personalreglement](#) schreibt vor, dass der Verwaltungsleiter zusätzlich zu den gesetzlichen Feiertagen und bestimmten arbeitsfreien Nachmittagen<sup>1</sup> zwei weitere Tage im Jahr für arbeitsfrei erklärt. Diese Regelung gilt so seit 2002. Die zwei arbeitsfreien Tage werden jeweils im Herbst für das Folgejahr festgelegt. In der Praxis der letzten Jahre wurde jeweils der Freitag nach Auffahrt und ein weiterer Tag, abhängig vom Wochentag der Feiertage dafür bestimmt. Für das Jahr 2025 wurde der Freitag, 2. Mai als zweiter arbeitsfreier Tag bestimmt.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Die Fragen 1, 8 und 10 werden zusammen beantwortet:

1. *Was war der Grund für die Schliessung der Gemeindeverwaltung an einem Werktag?*
8. *Was sind die Rechtsgrundlagen für die Schliessung der Verwaltung an einem Werktag oder die Gewährung eines zusätzlichen freien Tags?*
10. *Wer hat entschieden, dass die Gemeindeverwaltung am vergangenen Freitag, den 2. Mai 2025 geschlossen blieb?*

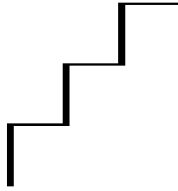
Der Grund für die Schliessung der Gemeindeverwaltung am 2. Mai 2025 war ein durch den Verwaltungsleiter für arbeitsfrei erklärter Tag gemäss § 30 Abs. 2 [Personalreglement](#). Die Zuständigkeit liegt beim Verwaltungsleiter. Der Verwaltungsleiter setzt diesen gesetzlichen Auftrag um.

2. *Ist es richtig, dass aufgrund der Schliessung der Verwaltung am vergangenen Freitag, den 2. Mai 2025 auch keine Kehrriichtabfuhr erfolgte?*

Nein, die Kehrriichtabfuhr in der [Zone 2](#) fand normal statt.

---

<sup>1</sup> Gemäss § 30 Abs. 1 [Personalreglement](#). Es sind dieselben Nachmittage wie beim Kanton Basel-Stadt (gemäss Regierungsratsbeschluss vom 19. November 2024). Der Freitag nach Auffahrt ist beim Kanton auch ein arbeitsfreier Freitag, sowie der Nachmittag des 31. Juli (falls nicht an einem Samstag/Sonntag).



- Seite 2      3. *Falls ja, inwiefern rechtfertigt es sich, essenzielle Dienstleistungen der Gemeinde an einem Werktag de facto ausfallen zu lassen?*

Siehe Frage 2.

4. *Hatten sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde am Freitag, den 2. Mai 2025 frei?*

Grundsätzlich ja, ausser wenn eine übergeordnete Vorgabe dem entgegenstand. So war durch eine kantonale Vorgabe der 2. Mai 2025 als Schulunterrichtstag im ganzen Kanton definiert. Die zweite Ausnahme bildet die Grundversorgung der Werkdienste im Bereich der Ortsreinigung mit der Kehrriichtabfuhr und der sogenannten «Kübelitour». Die öffentlichen Abfalleimer werden auch sonst an arbeitsfreien Sonn- und Feiertagen geleert.

5. *Mussten die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierfür einen Ferientag beziehen oder wurde ihnen dieser Tag geschenkt?*

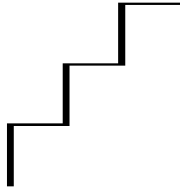
Gemäss Personalreglement sind die zwei als arbeitsfrei erklärte Tage «geschenkte» Freitage.

6. *Falls nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde frei hatten, welche Gruppen mussten zur Arbeit erscheinen?*

Am Freitag 2. Mai 2025 haben an den Schulstandorten die Schulleitungen und Schulsekretariate gearbeitet sowie die Mitarbeitenden, welche den Unterricht und die Tagesstruktur sicherstellten. Im Head der Abteilung Bildung und Familie war am Morgen eine Person zur Sicherstellung von kurzfristig eintretenden Stellvertretungssituationen im Einsatz. Zusätzlich waren einzelne Mitarbeitende der Werkdienste/Ortsreinigung bei der Arbeit (vgl. Antwort 4).

7. *Gibt es eine Kompensation für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht frei hatten, um eine mögliche Ungleichbehandlung gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verhindern?*

Ja, die Mitarbeitenden, die am 2. Mai 2025 arbeiteten, erhielten die Arbeitszeit gutgeschrieben, die zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr kompensiert werden kann.



Seite 3      9. *Was sind die Kosten eines zusätzlichen freien Tags am 2. Mai 2025 für die Gemeinde pro Mitarbeiter und insgesamt für die Gemeinde?*

Ausgehend von 220 FTE in der Verwaltung, die am 2. Mai einen freien Tag hatten, liegen die Kosten für einen einzelnen Arbeitstag mit 8.3 Stunden bei total rund CHF 124'500. Das entspricht 0.4% der Lohnsumme der Mitarbeitenden, die an dem Tag arbeitsfrei hatten, bei einem Mittelwert der Stundenkosten von CHF 68.

Riehen, 13. Mai 2025

Gemeinderat Riehen